



**ERGEBNISBERICHT
BESTANDESAUFNAHME
PFLEGEKINDER SCHWEIZ 2015**

Impressum

Autorin: Nicolette Seiterle

Herausgeberin: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz,
Pfungstweidstrasse 16, 8005 Zürich, T 044 205 50 40, www.pa-ch.ch, info@pa-ch.ch

Gestaltung: dieXperten GmbH, www.diexperten.ch

Bilder: Getty Images

Jahr: 2017

Zitiervorschlag:

Seiterle, Nicolette (2017): Ergebnisbericht Bestandesaufnahme Pflegekinder Schweiz 2015.
Zürich: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz.

Inhalt

1.	Executive Summary.....	4
2.	Ausgangslage	5
3.	Ziele und Zielgruppen	6
4.	Vorgehen: Methode und Rücklauf	7
5.	Ergebnisse	8
5.1	Quantitative Ergebnisse.....	8
5.1.1	Anzahl Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Kinder- und Jugendheimen	9
5.1.2	Platzierungen innerhalb und ausserhalb des Sozialraums	11
5.1.3	Von der Kesb angeordnete und einvernehmliche Platzierungen	14
5.1.4	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)/ mineur-e-s non accompagné-e-s (MNA) in Pflegefamilien.....	14
5.1.5	Sozialpädagogische Pflegefamilien	15
5.1.6	Grenzen der Erhebung	15
5.2	Qualitative Ergebnisse	16
5.2.1	Strukturen, Organisation und zuständige Körperschaften in der Romandie und der Deutschschweiz im Vergleich.....	16
5.2.2	Bewilligung, Abklärung, Aufsicht und Akquise von Pflegefamilien im Vergleich zwischen den Kantonen.....	17
5.2.3	Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF).....	17
5.2.4	Gesetzliche Grundlagen der Pflegekinderhilfe.....	20
5.2.5	Bemessung Pflegegeld	20
5.2.6	Aktuelle Herausforderungen und bewährte Praxiserfahrungen	21
5.2.7	Initiativen zur Förderung und Qualifizierung von Pflegeeltern	23
6.	Schlussfolgerungen.....	23
7.	Literatur	25
8.	Anhang (Fragebogen)	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Platzierung von Pflegekindern bei verwandten und nicht verwandten Pflegefamilien im Jahr 2015	13
--------------	---	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anteil platzierter Kinder in Pflegefamilien und Heimen an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung von 0-18 Jahren im Jahr 2015 in 16 Kantonen.....	10
Tabelle 2:	Verhältnis Pflegekinder – Heimkinder im Jahr 2015.....	13
Tabelle 3:	Anzahl von Kesb angeordnete und nicht angeordnete Platzierungen im Jahr 2015.....	14
Tabelle 4:	Anzahl UMA / MNA in Pflegefamilien im Jahr 2015	15
Tabelle 5:	Zuständige Institutionen für Bewilligung, Abklärung, Aufsicht und Akquise von Pflegeverhältnissen.....	18
Tabelle 6:	Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF)	19

1. Executive Summary

Bis heute fehlen in der Schweiz verlässliche und aktuelle statistische Angaben zu Pflege- und Heimkindern. Dies bemängeln u. a. der Bericht Zatti (2005) und die vom Schweizer Nationalfonds finanzierte Studie NFP 52 zu Pflegefamilien und Heimplatzierungen (Arnold, Huwiler, Raulf, Taner, & Wicki, 2008). Bisher ging man in der Schweiz auf Basis der Volkszählung vom Jahr 2000 von rund 13'000 Pflegekindern im Alter von 0–15 Jahren aus (Bundesrat, 2006; Zatti, 2005).

Die vorliegenden Ergebnisse der Bestandesaufnahme Pflegekinder Schweiz sind ein erster Versuch, eine Übersicht der Pflegekinderlandschaft Schweiz zu erhalten. Im Bericht wird eine einheitliche Methode zu einer möglichst aussagekräftigen und dennoch einfachen nationalen Erhebung der Anzahl Kinder und Jugendliche vorgeschlagen, die in Pflegefamilien sowie in Kinder- und Jugendheimen untergebracht sind. Zudem enthält der Bericht einen Überblick über die aktuell in der Pflegekinderhilfe diskutierten Themen und Herausforderungen sowie über die diversen vorhandenen Formen von Pflegeverhältnissen und deren strukturelle Organisation und Einbindung. Den Kantonen, die an der Bestandesaufnahme teilgenommen haben, sei an dieser Stelle ein herzlicher Dank für ihre Unterstützung ausgesprochen.

Die Resultate der Bestandesaufnahme haben gezeigt, welche Bereiche in der Pflegekinderhilfe weiter beobachtet werden sollten und wo allenfalls Handlungsbedarf besteht. Es wurde deutlich, wie heterogen die Pflegekinderhilfe aufgrund der föderalistischen Strukturen ist. Die statistische Erhebung anhand von Zahlen von 16 Kantonen ergab, dass im Jahr 2015 ungefähr 1.1 Prozent der Wohnbevölkerung im Alter von 0–18 Jahren fremdplatziert wurde, wenn einvernehmliche/nicht angeordnete Platzierungen und solche im Rahmen einer

Kindesschutzmassnahme nach Zivilgesetzbuch dazugezählt werden. Hochgerechnet auf alle 26 Kantone ergibt dies eine grob geschätzte Gesamtzahl von 18'000 platzierten Kindern, davon gut 5000 Kinder in Pflegefamilien und rund 13'000 Kinder in Kinder- und Jugendheimen. Da der Anteil Pflege- und Heimkinder in den einzelnen Kantonen unterschiedlich ist und nicht alle Kantone die gleichen erfragten Zahlen angeben konnten, dürfte die Hochrechnung eine gewisse Ungenauigkeit beinhalten. Sinnvoll wäre es deshalb, die hier vorgeschlagene einheitliche Erhebungsmethode weiterzuentwickeln, damit sie für alle Kantone besser umsetzbar ist.

Als aktuelle Herausforderung zeigte sich für viele Kantone die Platzierung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) resp. mineur-e-s non accompagnés (MNA), da für diese Jugendlichen u. a. genügend geeignete Pflegefamilien fehlen. Ein weiteres aktuell diskutiertes Thema in der Pflegekinderhilfe ist die Fortführung der finanziellen Unterstützung von Pflegeverhältnissen volljähriger Pflegekinder (sog. «Care Leavers»), um ihnen bei prekären finanziellen Verhältnissen ein Abschliessen einer Erstausbildung ohne Sozialhilfeabhängigkeit zu ermöglichen. Bezüglich der Finanzierung von Pflegeverhältnissen zeigten die Antworten der Kantone ausserdem, dass die Vergütung der Arbeit nicht verwandter Pflegeeltern nicht überall gleich gehandhabt wird, was zu einer Ungleichbehandlung führen kann, wenn diese Pflegeeltern dieselben Aufgaben übernehmen wie nicht verwandte Pflegeeltern. Auch die Umsetzung einiger Punkte der revidierten Pflegekinderverordnung Pavo sind noch ungeklärt, u. a. die Definition und Ausgestaltung der Rolle der in der Pavo genannten Vertrauensperson, die jedes Pflegekind haben sollte.

2. Ausgangslage

Bis heute fehlen in der Schweiz verlässliche und aktuelle statistische Angaben zu Pflege- und Heimkindern. Dies bemängeln u. a. der Bericht Zatti (2005) und die vom Schweizer Nationalfonds finanzierte Studie NFP 52 zu Pflegefamilien und Heimplatzierungen (Arnold, Huwiler, Raulf, Taner, & Wicki, 2008). Bisher ging man in der Schweiz von rund 13'000 bis 15'000 Pflegekindern im Alter von 0–15 Jahren aus (Bundesrat, 2006; Zatti, 2005). Diese Zahlen basieren auf den Volkszählungen vom Jahr 2000 (13'000 Pflegekinder) resp. 1990 (15'000 Pflegekinder). Die Volkszählungen erfassten Kinder unter 15 Jahren, die nicht bei ihren Eltern lebten. Dabei differenzierten sie zwischen zwei Kategorien: Kinder, die bei Verwandten lebten (54 Prozent im Jahr 2000, 40 Prozent im Jahr 1990), und Kinder, die ohne Verwandte lebten (46 Prozent im Jahr 2000, 60 Prozent im Jahr 1990). Laut Zatti (2005) kann man davon ausgehen, «dass diese beiden Kategorien mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit die Pflegekinder in verwandten beziehungsweise nichtverwandten Pflegefamilien erfassen» (S. 14). Adoptivkinder in der damals noch zweijährigen Vor-Adoptionszeit galten als Pflegekinder.

Die Volkszählungen erfassten ausserdem «Kinder unter 15 Jahren in Kollektivhaushalten», welche laut Zatti als Heimkinder gezählt werden. Im Jahr 2000 wurden gut 8000 Heimkinder gezählt, zehn Jahre davor waren es knapp 12'000 gewesen. Dies machte 40–44 Prozent aller platzierten Kinder aus, während 56–60 Prozent in Pflegefamilien aufwuchsen. Insgesamt betrug der Anteil rund 2 Prozent aller Kinder unter 15 Jahren, die nicht in ihrer eigenen Familie aufwuchsen (1.3 Prozent in Pflegefamilien und 1 Prozent in Heimen, vgl. Zatti 2005, S. 14).

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz Kokes (2016) veröffentlichte für das Jahr 2015 erstmals Zahlen, wie sich die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Kesb seit ihrer Einführung 2013 entwickelt hat. Die Statistik weist u. a. aus, wie viele Kinder durch eine der insgesamt 146 Kesb fremdplatziert wurden (darin nicht erfasst sind nicht angeordnete, sogenannte einvernehmliche oder freiwillige Platzierungen). Dabei zeigt sich, dass die neuen Behörden etwas weniger oft sogenannte «Schutzmassnahmen» (z. B. Anordnung eines Beistands / einer Fremdplatzierung) bei Kindern ergreifen als die vormalige Vormundschaftsbehörden: Schutzmassnahmen von 1996 bis 2012 jährlich um 4 Prozent zu, seit der Einführung der Kesb ist hingegen erstmals ein Rückgang um 1,3 Prozent zu verzeichnen. Per Ende 2015 waren gut 3400 Kinder im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme fremdplatziert, lebten also in einem Heim, bei einer Pflegefamilie oder bei Verwandten. Diese Zahl ist tiefer als in der Zeit, als noch die Vormundschaftsbehörde über das Kindeswohl entschied: Seit 2007 war diese Zahl leicht gewachsen; Ende 2012 waren 3853 Kinder fremdplatziert.

Im Kanton Basel-Stadt zeigt sich deutlich, dass heute weniger Kinder ihren Eltern entzogen werden als früher: 2012 wurden 45 Kinder fremdplatziert, 2013 waren es 30, 2014 noch 25, und 2015 noch 24. (Kokes, Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2016; Serafini & Bernet, 2016)

3. Ziele und Zielgruppen

Das Kompetenzzentrum PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (www.pa-ch.ch) setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche, die nicht oder nur teilweise bei ihren Eltern aufwachsen können, Unterstützung erfahren und geborgen aufwachsen können. Mit der vorliegenden Bestandesaufnahme, welche PACH als unabhängiger Verein durchführte, sollen die beschriebenen Wissenslücken geschlossen und die Transparenz erhöht werden: Verlässliche Zahlen zur Gesamtheit des Pflege- und Heimkinderbereichs, die sowohl einvernehmliche als auch angeordnete Platzierungen abbilden, fehlen. Solche Statistiken wären aber wichtig, um fundierte Aussagen zur Pflegekinderhilfe machen zu können. Auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2015, S. 11), das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2014, S. 13) und die Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen IAGJ (vgl. dazu die Empfehlungen der IAGJ zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe in Schnurr u. a. 2017) empfehlen eine repräsentative nationale Datenerhebung. Eine nationale Statistik ist gerade auch in Zusammenhang mit der Revision der Pflegekinderverordnung Pavo, welche 2013 in Kraft trat, interessant und wichtig. Seit der Revision der Pavo gelten in Pflegefamilien platzierte Kinder und Jugendliche im Alter von 0–18 Jahren als Pflegekinder, davor lediglich jene im Alter von 0–15 Jahren.

Das Bundesamt für Justiz baut zurzeit die elektronische Plattform Casadata auf, auf der in Zukunft auch national erhobene statistische Angaben zu Pflege- und Heimkindern publiziert werden sollen (www.casadata.ch). Bis es soweit ist, wird PACH jährlich die Zahlen im Rahmen einer Bestandesaufnahme erfragen und

erforschen. Die Unterschiede zwischen den beiden Erhebungen sind folgende: PACH erhebt die Gesamtzahl Pflege- und Heimkinder, während Casadata detaillierte Individualdaten zu jedem einzelnen platzierten Kind (Nutzerseite) sowie zu den Heimen und Pflegefamilien (Angebotsseite) erhebt. Bei Casadata besteht das Ziel in einer nationalen Bedarfsplanung, bei PACH darin, möglichst bald eine Übersicht über die wichtigsten Zahlen in der Pflegekinderhilfe zu erhalten, um so statistisch untermauerte Aussagen machen zu können. Die Ziele der vorliegenden Bestandesaufnahme sind die Folgenden:

Statistik Pflege- und Heimkinder Schweiz:

a) Eine einheitliche Methode zu einer möglichst einfachen und zuverlässigen nationalen Erhebung der Anzahl platzierter Kinder in Pflegefamilien sowie in Kinder- und Jugendheimen soll vorgeschlagen und mit Fachpersonen (unter anderem der Casadata-Arbeitsgruppe) diskutiert werden.

b) Für eine einheitliche statistische Erhebung bedarf es einer einheitlichen Terminologie für Fachbegriffe des Pflegekinderbereichs sowohl für die lateinische als auch für die Deutschschweiz, damit alle involvierten Fachpersonen unter einem Begriff dasselbe verstehen (bspw. unter den verschiedenen Pflegeverhältnissen). In der vorliegenden Bestandesaufnahme werden hierfür Vorschläge für Definitionen ausgearbeitet.

c) Die Statistik soll jährlich aktualisiert werden.

Information Öffentlichkeit:

Die Resultate der Bestandesaufnahme sollen auf der PACH-Webseite sowie in gekürzter Form auf der Plattform für Kinder- und Jugendpolitik Casadata vom Bundesamt für Justiz aufgeschaltet werden, so dass Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere der Pflegekinder-

hilfe – sowie interessierte Privatpersonen darauf Zugriff haben. Des Weiteren werden Artikel in Fachzeitschriften dazu publiziert, und PACH stellt die Resultate an einer Forschungstagung zum Thema Pflegekinderhilfe im Mai 2017 einem breiten Publikum vor.

Hinweise auf wichtige Themen:

Die Statistik sowie die Antworten auf die offenen Fragen im Fragebogen geben Hinweise darauf, welche Themen und Fragen im Pflegekinderbereich aktuell diskutiert werden und weiter beobachtet oder allenfalls genauer untersucht werden sollten.

4. Vorgehen: Methode und Rücklauf

Als Methode für die Bestandesaufnahme diente eine schriftliche Befragung per E-Mail bei den zuständigen Fachpersonen im Bereich Pflegekinderhilfe der 26 Kantone (z. B. vom kantonalen Sozialamt, der Fachstelle Pflegekinder oder der Kesb). Der Fragebogen bestand aus einem quantitativen und einem qualitativen Teil und wurde als PDF verschickt, das die Befragten direkt am Computer ausfüllen konnten. Die quantitativen Fragen betrafen die Anzahl platzierter Kinder in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen (Kinder- und Jugendheimen), die Verteilung der verschiedenen Platzierungsformen, die Anzahl unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) in Pflegefamilien und die Höhe der verschiedenen Pflegegeldansätze. Die offenen qualitativen Fragen betrafen

ausschliesslich den Pflegekinderbereich – u. a. die Zuständigkeiten bei Bewilligung und Aufsicht der Pflegefamilien, kantonale Gesetze, die Einsetzung der Vertrauensperson laut Pavo, aktuelle Herausforderungen und gute Praxiserfahrungen. Der Fragebogen ist im Anhang zu finden.

Vier Pilotkantone (das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote Baselland, die Fachstelle Jugendhilfe des Erziehungsdepartements Basel-Stadt, das kantonale Jugendamt Bern und die Fachstelle Familie und Generationen des Amts für soziale Sicherheit Solothurn) füllten den Fragebogen in einem Pretest-Durchlauf aus und gaben uns eine Rückmeldung dazu. Auf Basis dieser Rückmeldungen überarbeiteten wir den Fragebogen und versendeten ihn per E-Mail an die zuständigen Fachpersonen der 26 Kantone.

Insgesamt beantworteten 20 Kantone den Fragebogen (AG, AI, BL, BS, BE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG und ZH), vom Kanton Wallis war es lediglich das Oberwallis (im Folgenden O-VS). Ausser dem Kanton Jura nahm kein Kanton der lateinischen Schweiz an der Befragung teil. Punktuelle Informationen zur Romandie standen jedoch vom Kanton Neuchâtel und vom Kanton Fribourg zur Verfügung¹. Folgende Kantone hätten Zahlen, nehmen aber ausschliesslich bei der demnächst startenden Casadata-Umfrage des Bundesamtes für Justiz teil: AG, LU, NE, VD und VS.

¹ Kanton Neuchâtel: Luca Fumagalli (E-Mails vom 16.8.2016); Kanton Fribourg: Monik Perroulaz (Präsentation IAGJ-Tagung vom 2.11.2016 in Basel)

5. Ergebnisse

Die Resultate beziehen sich auf die 20 Kantone, welche den Fragebogen ausfüllten (AG, AI, BL, BS, BE², GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS – nur Oberwallis –, ZG und ZH), sowie punktuell auf den Kanton Neuchâtel und den Kanton Fribourg. Einige Kantone konnten sowohl die quantitativen als auch die qualitativen Fragen beantworten, einige lediglich das eine oder das andere.

5.1 Quantitative Ergebnisse

Die quantitativen Resultate beziehen sich auf 16 der 20 Kantone, die an der Umfrage teilgenommen haben: AI, AR, BL, BS, BE, FR, GL, GR, NW, OW, SG, SH, SO, TG, ZG und ZH. Der Kanton Jura erhebt lediglich Kesb-angeordnete, jedoch keine einvernehmlichen Platzierungen. Das Wallis stellte nur die Zahlen vom deutschsprachigen Oberwallis zur Verfügung, jene vom französischsprachigen Unterwallis erhielten wir nicht. LU und AG konnten keine Zahlen zur Verfügung stellen und beantworteten deshalb lediglich die offenen Fragen. Die Kantone beantworteten für den quantitativen Teil die Fragen 1–3 sowie 6 im Fragebogen (siehe Anhang). Im Fragebogen fragten wir die Kantone, wie viele Kinder und Jugendliche im Alter von 0–18 Jahren gesamthaft pro Jahr im Kanton in den Jahren 2013, 2014 und 2015 fremdplatziert waren. Gefragt war die Gesamtanzahl in einem Jahr in einem Kanton platzierter Kinder und Jugendlicher. Es galt somit nicht nur Neuplatzierungen/Eintritte in einem Jahr anzugeben, sondern auch Platzierungen, die bereits davor bestanden und weiterhin bestanden, auch wenn es im selben Jahr zum Austritt kam. Fälle,

die im Jahr mehr als einmal (um)platziert wurden, wurden mehr als einmal gezählt. Wir fragten nicht nach der Anzahl Pflege- und Heimkinder am Stichtag 31.12., weil dann Pflegeverhältnisse, die vor dem 31.12. beendet wurden (z. B. Krisenplatzierungen), nicht gezählt würden.

Folgende Kategorien sollten die Kantone dabei – wenn möglich – unterscheiden (für Details siehe Fragebogen im Anhang, Frage 1):

- Platzierungen a) im Sozialraum (bei verwandten oder bekannten Pflegeeltern) – b) ausserhalb des Sozialraums (z. B. bei einer Pflegefamilie, die einem Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) oder einer Familienplatzierungsorganisation (FPO) angegliedert ist)³
- Kesb-angeordnete Platzierungen im Rahmen einer Kinderschutzmassnahme, z. B. 307, 308 oder 310 ZGB⁴ (ohne jugendstrafrechtliche Massnahmen nach Strafgesetzbuch) und nicht angeordnete Platzierungen bspw. durch einen Sozialen Dienst, die Gemeinde oder die Schulbehörde angeordnet (sog. «einvernehmliche Platzierungen»)

Die Kantone wurden aufgefordert, nur Dauer-, Wochen- und Kriseninterventionsplatzierungen anzugeben, jedoch keine Gast-, Wochenend- und Ferienplatzierungen mitzurechnen.

Von den 16 Kantonen, die Zahlen zur Verfügung stellten, gaben 13 die Anzahl in ihrem Kanton platzierter Kinder und Jugendlichen an (unabhängig davon, in welchem Kanton sie ihren Wohnsitz hatten). Drei Kantone (BL, BS und ZH) gaben die Anzahl vom Kanton platzierter Kinder und Jugendlichen an, welche im Kanton ihren Wohnsitz hatten (vgl. Tabelle 1). Dies führt zu einer leichten Verzerrung, da einige Kinder doppelt gezählt werden, andere gar nicht: Bspw. wird ein Kind mit Wohnsitz

² Die Daten des Kantons Bern beziehen sich sowohl auf den Fragebogen als auch auf den Bericht „Stationäre ergänzende Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern. Datenbericht 2015“ (Kantonales Jugendamt Bern 2016).

³ Terminologie: «Im Sozialraum» bedeutet, die Pflegeeltern sind entweder verwandt oder bekannt, «ausserhalb des Sozialraums» sind sie weder Verwandte noch Bekannte (Gassmann, 2016, S. 95f). DAF werden Umgangssprachlich oft mit FPO gleichgesetzt, sind aber nicht exakt das Gleiche: Bei FPO sind die Pflegefamilien Teil der Organisation, bei DAF hingegen nicht (der Begriff DAF wurde bei der Revision der Pflegekinderverordnung Pavo bewusst gewählt, um Dienstleistungsorganisation und Pflegefamilie auseinanderzuhalten).

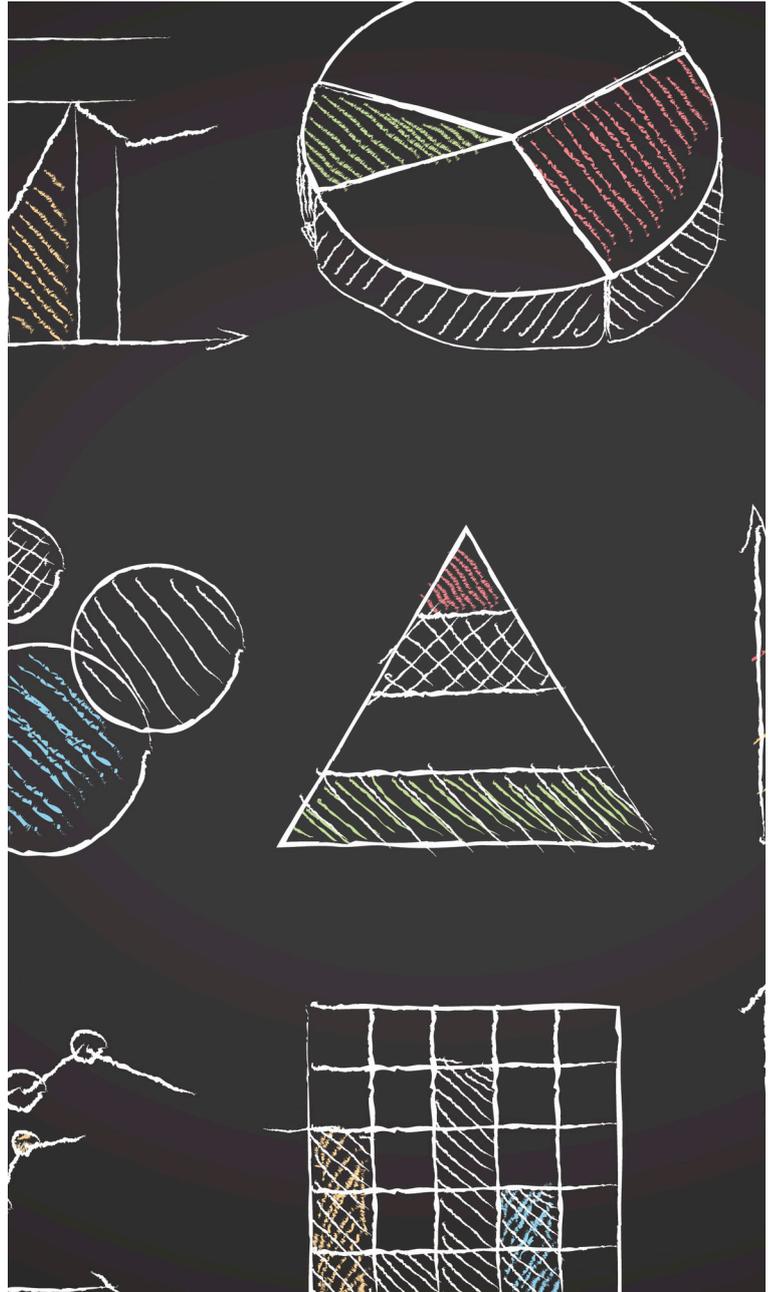
⁴ Platzierungen werden aber i.d.R. nur über Art. 310 ZGB veranlasst.

im Kanton Bern, das im Kanton Basel-Stadt platziert war, nicht gezählt, weil es weder in der Statistik von Bern noch in jener von Basel-Stadt auftaucht. Ein Kind mit Wohnsitz in Basel-Stadt hingegen, das in Bern platziert war, wird sowohl in der Statistik von Basel-Stadt als auch in jener von Bern gezählt. Dies sind jedoch die einzigen Zahlen, die erhältlich waren.

5.1.1 Anzahl Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Kinder- und Jugendheimen

Der Anteil platzierter Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien (hier als „Pflegekinder“ bezeichnet) und Kinder- und Jugendheimen (hier als „Heimkinder“ bezeichnet) wurde anhand von neun Kantonen, die beide Zahlen zur Verfügung stellen konnten (AI, AR, BL, BS, BE, GL, OW, SG und SH), berechnet und beträgt durchschnittlich 1,1 Prozent der Wohnbevölkerung im Alter von 0–18 Jahren (vgl. Tabelle 1). Zwischen den Kantonen bestehen jedoch Unterschiede: Der Anteil platzierter Kinder reicht von 0,2 (AI) bis 2,6 Prozent (BS).

Vom Gesamtanteil Pflege- und Heimkinder sind gut 0,3 Prozent Pflegekinder und knapp 0,8 Prozent Heimkinder (vgl. Tabelle 1)⁵. Der Anteil Pflegekinder unterliegt Schwankungen: In allen Kantonen ausser Appenzell Ausserrhoden liegt er unter 0,6 Prozent – in AR beträgt er 1,2 Prozent.



⁵ Der Anteil Pflegekinder von 0.3 Prozent wurde auf Basis von insgesamt 16 Kantonen berechnet: den genannten neun Kantonen, welche auch die Heimplatzierungen erhoben und auf Grundlage derer Zahlen der prozentuale Anteil von 0.8 Prozent Heimplatzierungen berechnet wurde (AI, AR, BL, BS, BE, GL, OW, SG und SH), sowie weiteren sieben, welche lediglich die Zahlen zu Pflegekindern erhoben (FR, GR, NW, SO, TG, ZG und ZH).

Tabelle 1: Anteil platzierter Kinder in Pflegefamilien und Heimen an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung von 0–18 Jahren⁶ im Jahr 2015 in 16 Kantonen

Kanton	Wohnbevölkerung 0–18J.	Anzahl Pflege- und Heimkinder total	Anteil Pflege- und Heimkinder	Anzahl Pflegekinder	Anteil Pflegekinder	Anzahl Heimkinder	Anzahl Heimkinder
AI	3100	6	0,2%	6	0,2%	0	0,0%
AR	10 400	167	1,6%	120	1,2%	47	0,5%
BE	182 300	2447	1,3%	647	0,4%	1794	1,0%
BL*	51 400	105	0,8%	105*	0,2%	414	0,8%
BS*	30 600	782	2,6%	127*	0,4%	655*	2,1%
GL	7300	43	0,6%	26	0,4%	17	0,2%
OW	7200	39	0,5%	30	0,4%	8	0,1%
SG	97 800	558	0,6%	343	0,4%	215	0,2%
SH	14 200	125	0,9%	72	0,5%	53	0,4%
FR	66 400	k.A.	k.A.	168	0,3%	k.A.	k.A.
GR	34 000	k.A.	k.A.	110	0,3%	k.A.	k.A.
NW	7500	k.A.	k.A.	19	0,3%	k.A.	k.A.
SO	48 300	k.A.	k.A.	196	0,4%	k.A.	k.A.
TG	52 000	k.A.	k.A.	247	0,5%	k.A.	k.A.
ZG	23 500	k.A.	k.A.	40	0,2%	k.A.	k.A.
ZH*	273 500	k.A.	k.A.	793*	0,3%*	k.A.	k.A.
Total AI bis SH	404 300		1.1			3203	
Total AI bis ZH	909 500			3049			
Durchschnitt in Prozent				0.3		0.8	

Quelle: Eigene Darstellung

Erklärung zur Tabelle 1

* Die Anzahl Pflegekinder in den Kantonen BL und ZH und die Anzahl Pflege- sowie Heimkinder im Kanton BS beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im jeweiligen Kanton (und nicht wie alle anderen Zahlen auf jene Kinder und Jugendlichen, welche im Kanton insgesamt platziert waren). Beim Kanton Zürich fehlen die platzierten Kinder und Jugendlichen der Stadt Zürich, denn die Zahl stammt aus den Kinder- und Jugendhilfezentren des Kantons, welche (noch) nicht dieselbe Statistik führen wie die Stadt Zürich. Es waren deshalb im Kanton Zürich entsprechend mehr als die hier angegebenen 793 Pflegekinder. Die Anzahl platzierter Kinder und Jugendlicher mit Wohnsitz in einem Kanton (Berechnungsmethode a), für die Kantone BL, BS und ZH) ist jedoch für die vorliegende Berechnungsmethode – Anteil platzierter Kinder und Jugendlicher an der Wohnbevölkerung eines Kantons – genauer als die Anzahl platzierter Kinder und Jugendlicher in einem Kanton (Berechnungsmethode b). Grund dafür ist, dass mit der Berechnungsmethode a) platzierte und nicht platzierte Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im gleichen Kanton in Relation gesetzt und folglich Gleiches mit Gleichem verglichen wird.

Die Zahlen aus der Tabelle 1 dienen als Berechnungsgrundlage für die – vorsichtige – Hochrechnung auf alle 26 Kantone⁷: Insgesamt wurden 2015 schätzungsweise gut 18'000 Kinder und Jugendliche platziert, davon 5000 in Pflegefamilien (0,3 Prozent) und rund 13'000 in Kinder- und Jugendheimen (0,9 Prozent).

Die Zahlen der Volkszählung können nicht ohne Weiteres mit den Zahlen der Bestandsaufnahme verglichen werden, denn bei-

de beruhen auf einer anderen Berechnungsmethode und zählen andere Altersgruppen zum Sample (0- bis 18-Jährige bei PACH, 0- bis 15-Jährige bei der Volkszählung). Bei den Volkszählungen zählen ausserdem Adoptivkinder in der damals zweijährigen Vor-Adoptionszeit als Pflegekinder, was bei der von PACH durchgeführten Erhebung nicht der Fall ist. Des Weiteren wurden bei PACH lediglich nicht angeordnete sowie Kesb-angeordnete, im Rahmen einer Kinderschuttmassnahme erfolgte Platzie-

⁶ Quelle Wohnbevölkerung pro Kanton: BFS (2015). Link: <https://www.pxweb.bfs.admin.ch> > STAT-TAB > Variablenauswahl: Ständige und nichtständige Wohnbevölkerung nach Kanton, Geschlecht, Zivilstand und Alter.

⁷ Basis für die Berechnung des Anteils platzierter Kinder und Jugendlicher: Die Gesamtbevölkerung im Alter von 0-18 Jahren aller Kantone betrug im Jahr 2015 rund 1'535'000 (BFS 2015).

rungen gezählt. Kinder und Jugendliche, welche im Rahmen einer jugendstrafrechtlichen Massnahme in ein Heim oder eine Pflegefamilie platziert wurden, wurden nicht gezählt, während sie bei der Volkszählung mit grosser Wahrscheinlichkeit gezählt wurden.

Die Tabelle 2 bildet das Verhältnis Pflegekinder – Heimkinder in neun Kantonen (AI, AR, BL, BS, BE, GL, OW, SG und SH) ab. Dabei werden grosse Unterschiede deutlich: In den Kantonen Baselland, Basel-Stadt und Bern ist das Verhältnis Pflegekinder – Heimkinder genau umgekehrt wie in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Obwalden, St. Gallen und Schaffhausen: In diesen drei Kantonen ist der Anteil in Heimen platzierter Kinder deutlich höher als jener von in Pflegefamilien lebenden Kindern, wohingegen es bei den anderen sechs Kantonen prozentual gesehen deutlich mehr Pflegekinder gibt. Dies hängt unter anderem mit den sehr unterschiedlichen Heimstrukturen der Kantone zusammen.

In einigen Kantonen wie bspw. Basel-Stadt gibt es sehr viele Kinder- und Jugendheime, während andere Kantone kaum Heime haben (vgl. SODK 2017). Mit grosser Wahrscheinlichkeit würde die Hochrechnung der Gesamtzahl Pflege- und Heimkinder auf alle Kantone anders ausfallen, wenn diese kantonalen Unterschiede bei der Berechnung berücksichtigt würden, weil dies einen Einfluss auf den prozentualen Anteil Pflege- und Heimkinder an der Wohnbevölkerung hat. Eine Einteilung bspw. in eher urbane und eher ländliche oder katholisch und protestantisch geprägte Kantone könnten Möglichkeiten sein. Solche Überlegungen bedürfen aber weiterer Diskussion und müssten genau geprüft werden, um damit zu zuverlässigeren Zahlen zu kommen.

5.1.2 Platzierungen innerhalb und ausserhalb des Sozialraums

Im Fragebogen wurden folgende Formen von Pflegeverhältnissen differenziert erhoben:

im Sozialraum platziert:

- Verwandte
- Bekannte

ausserhalb des Sozialraums platziert (die Pflegeeltern sind weder Verwandte noch Bekannte):

- an Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) resp. Fremdplatzierungsorganisation (FPO, vornehmlich Deutschschweiz) angegliederte Familie
- nicht-professionelle Pflegefamilie/«famille d'accueil d'hébergement» FAH (Romandie und Deutschschweiz)
- «famille d'accueil professionnelle» FAP: professionelle Pflegefamilie ohne DAF (v.a. Romandie). FAP werden bspw. im Kanton Neuenburg «famille agréée d'accueil professionnel» (FAAP) genannt. Diese Pflegefamilien sind in Verbindung mit einer stationären heilpädagogischen Einrichtung, damit im Fall eines Abbruchs der Platzierung die stationäre Einrichtung dieses Kind aufnehmen kann. (Keller, 2012, S. 28) Die Einrichtung unterstützt die Pflegefamilien anfangs und steht ihnen bei Fragen und Problemen zur Verfügung. Die Verantwortung für die Platzierungen liegt aber beim kantonalen «Service de protection de l'adulte et de la jeunesse» (SPAJ)⁸.

⁸ In BL, SH und SO gibt es eine ähnliche Form von Pflegeverhältnissen. Die genauen Unterschiede konnten aber im Rahmen der Bestandesaufnahme 2016 nicht erfragt werden.

Zehn Kantone (BL, BS, BE, OW, SG, SH, SO, TG, UR und ZG) differenzieren die von ihnen statistisch erhobenen Pflegeverhältnisse nach im Sozialraum (verwandtschaftlich) – ausserhalb Sozialraum (nicht verwandtschaftlich) und haben repräsentative Zahlen. Der Kanton AI differenziert diese beiden Kategorien ebenfalls, aber die Fallzahlen sind zu klein, um sie in die Berechnung miteinzubeziehen. Die Kantone unterscheiden i.d.R. nicht zwischen «verwandten» und «bekannten» Pflegeeltern, sondern fassen alle unter «Verwandte» zusammen. «Im Sozialraum» fasst somit beide Kategorien zusammen, vgl. Abbildung 1: Diese zeigt die Verteilung von Pflegekindern, welche 2015 bei verwandten (34 Prozent) und bei nicht verwandten Pflegefamilien (66 Prozent) platziert wurden – in Heimen platzierte Kinder sind hier nicht mitberechnet. Das Verhältnis ist ähnlich wie jenes der Volkszählung aus dem Jahr 1990 (40 Prozent verwandte, 60 Prozent nicht verwandte Pflegefamilien), aber genau umgekehrt zur Volkszählung aus dem Jahr 2000 (über die Hälfte verwandte Pflegefamilien) (Bundesrat, 2006; Zatti, 2005). Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl verwandter Pflegeverhältnisse in unserer Berechnung zu tief ist, weil den Behörden trotz Bewilligungspflicht nicht alle verwandtschaftlichen Pflegeverhältnisse bekannt sind. Möglich ist aber auch, dass die im Vergleich zum Jahr 2000 tiefere Anzahl verwandtschaftlicher Pflegeverhältnisse ein Abbild der zunehmenden Professionalisierung im Pflegekinderbereich ist.

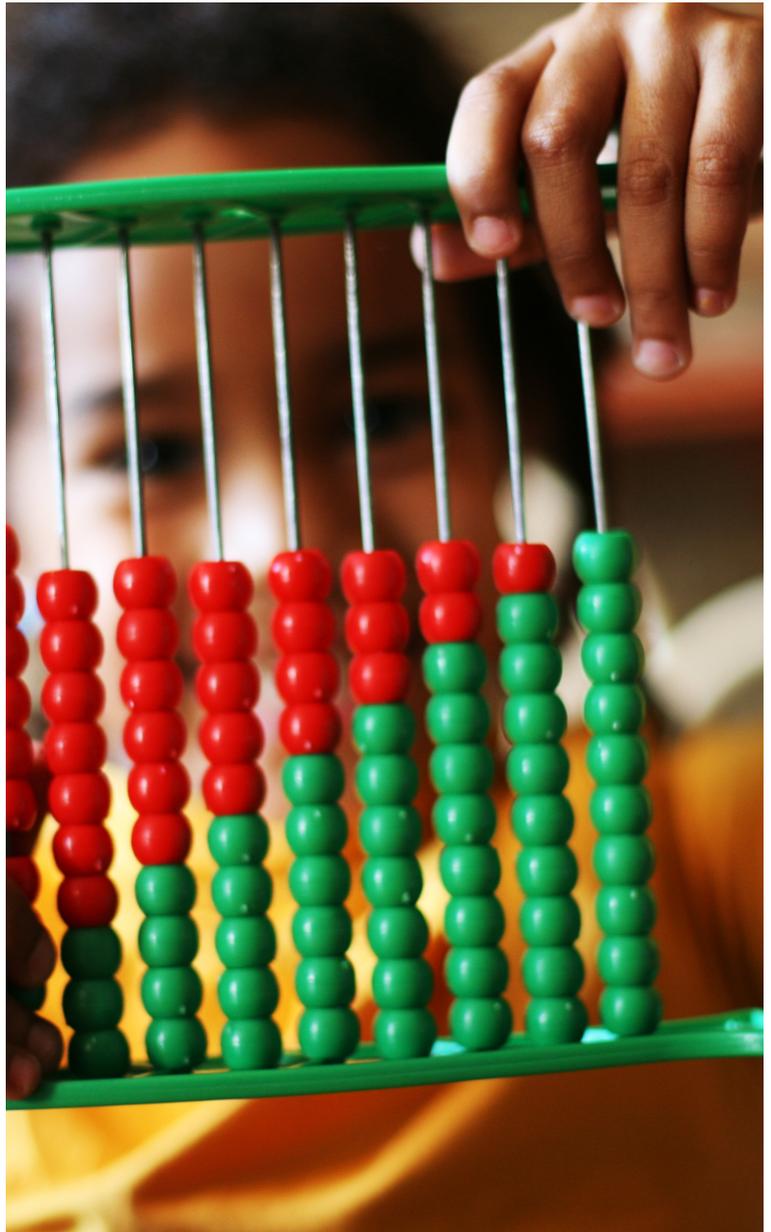
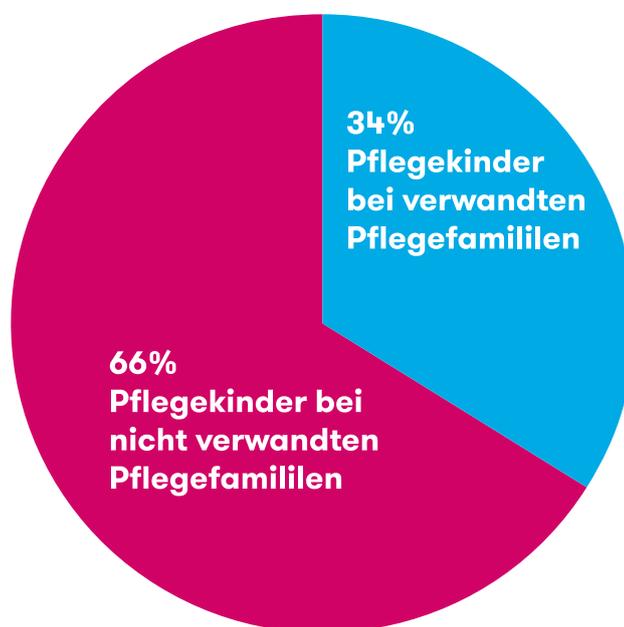


Tabelle 2: Verhältnis Pflegekinder – Heimkinder im Jahr 2015

Kanton	Anteil Pflegekinder	Anteil Heimkinder
AI	50%	50%
AR	73%	27%
BL	20%	80%
BS	15%	85%
BE	29%	71%
GL	60%	40%
OW	80%	20%
SG	67%	33%
SH	56%	44%

Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 1: Platzierung von Pflegekindern bei verwandten und nicht verwandten Pflegefamilien im Jahr 2015⁹



Quelle: Eigene Darstellung

⁹ Berechnung anhand der Kantone AI, BL, BS, BE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR und ZG

5.1.3 Von der Kesb angeordnete und einvernehmliche Platzierungen

Die Tabelle 3 zeigt die Verteilung der durch die Kesb angeordneten im Vergleich zu nicht angeordneten, sogenannten einvernehmlichen Platzierungen in Pflegefamilien und Heimen in fünf Kantonen. Zu den von der Kesb angeordneten Platzierungen werden all jene gezählt, die im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme angeordnet wurden, insb. ZGB Art. 310¹⁰, nicht jedoch Platzierungen im Rahmen einer jugendstrafrechtlichen Massnahmen nach Strafgesetzbuch. Auffällig ist, dass im Schnitt über die Hälfte der Platzierungen einvernehmlich geschehen. Ein Grund dafür könnte sein, dass seit der Pavo-Revision stärker darauf geachtet wird, individuell an das einzelne Kind angepasste Lösungen zu suchen und die Kooperation mit den Herkunftseltern anzustreben. Die Verteilung zwischen den Kantonen ist jedoch sehr unterschiedlich und bezieht sich beim Kanton Baselland lediglich auf im Heim platzierte Kinder und Jugendliche, deshalb ist der durchschnittliche Wert von 61 Prozent einvernehmlichen Platzierungen mit Vorsicht zu geniessen.

5.1.4 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) / mineur-e-s non accompagné-e-s (MNA) in Pflegefamilien

Die Tabelle 4 zeigt die Anzahl UMA/MNA, welche den einzelnen Kantonen 2015 vom Bund zugewiesen wurden, und wie viele davon in Pflegefamilien platziert wurden. Auffällig viele wurden den Kantonen Bern und Zürich mit knapp 500 resp. 700 zugewiesen – dies ist auch proportional zur Grösse der Wohnbevölkerung vergleichsweise hoch und ist damit zu erklären, dass UMA/MNA bis vor Kurzem nur auf grössere Kantone mit einer besseren Infrastruktur verteilt wurden. Da seit einiger Zeit eine Zunahme von UMA/MNA zu verzeichnen ist, werden diese inzwischen auf alle Kantone verteilt. Es fällt auf, dass im Kanton Bern besonders viele UMA/MNA in Pflegefamilien platziert wurden. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass in diesem Kanton ein besonders gut funktionierendes Netz an spezifisch für diese Gruppe Jugendlicher geeigneten Pflegefamilien existiert.

Tabelle 3: Anzahl von Kesb angeordnete und nicht angeordnete Platzierungen im Jahr 2015¹¹

Kanton	Kesb-angeordnet	nicht angeordnet (einvernehmlich)
BL (nur Heimkinder)	23%	77%
BE	38%	62%
GL	9%	91%
OW	77%	23%
ZG	50%	50%
Durchschnitt	39%	61%

Quelle: Eigene Darstellung

¹⁰Art. 310: Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kesb es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

¹¹Berechnung anhand der Kantone BL, BE, GL, OW, TG und ZG (TG und ZG ohne Heimkinder)

Tabelle 4: Anzahl UMA / MNA in Pflegefamilien im Jahr 2015

Kanton	in Pflegefamilie platzierte UMA/MNA	Total UMA/MNA
AI	1	3
BL	13	30
BE	106	481
JU	0	25
SG	12	153
SO	10	108
UR	8	9
ZH	37	655
Total	192	1527
Anteil in Prozent	13%	100%

Quelle: Eigene Darstellung

5.1.5 Sozialpädagogische Pflegefamilien

Kinder mit besonderen Bedürfnissen, z. B. Entwicklungsbeeinträchtigungen, Verhaltens-schwierigkeiten oder Behinderungen, sind in professionellen, spezialisierten Pflegefamilien untergebracht. Mindestens ein Elternteil verfügt über eine entsprechende Ausbildung und ist hauptberuflich erzieherisch in der Pflegefamilie tätig. (Pflegekinder-Aktion Schweiz, 2016, S. 116) Die meisten Kantone haben ein paar wenige sozialpädagogische Pflegefamilien. Die genaue Gesamtzahl konnte jedoch nicht eruiert werden, da viele Kantone dies nicht statistisch erheben. Die Fallzahlen sind ausserdem zu klein, um Hochrechnungen machen zu können.

5.1.6 Grenzen der Erhebung aufgrund der mangelnden Datenlage

Die grössten Herausforderungen bei der Erhebung zeigten sich einerseits darin, dass viele Kantone noch gar keine zentrale

Statistik zur Pflegekinderhilfe führen und keine Zahlen liefern konnten. Andererseits erheben jene Kantone, welche eine Statistik führen, sehr unterschiedliche Zahlen und innerhalb der Kantone (d.h. bei den Gemeinden) besteht teilweise noch kein einheitliches Vorgehen bei der Erhebung.

PACH hat bei allen Kantonen um die gleichen Zahlen gebeten, dennoch ist ein Vergleich aufgrund der Datenlage nur mit Vorbehalt möglich. Auch die Hochrechnung der Gesamtanzahl ist aufgrund der Datenlage mit Vorsicht zu geniessen (z. B. die Hochrechnung für die Anzahl Heimkinder stützt sich lediglich auf die Angaben von neun Kantonen).

Weitere Schwierigkeiten bestehen darin, welche Kinder gezählt werden sollen: alle innerhalb eines Kantons platzierten oder alle Kinder mit Wohnsitz in einem Kanton, unabhängig davon, in welchem Kanton sie platziert sind? Und: Viele einvernehmliche, d.h. nicht angeordnete Platzierungen sind wohl den Behörden trotz der Bewilligungspflicht für jede Pflegefamilie nicht bekannt – deshalb ist mit einer Dunkelziffer zu rechnen.

5.2 Qualitative Ergebnisse

Die qualitativen Resultate beziehen sich lediglich auf die offenen Fragen zur Pflegekinderhilfe, bspw. zur Organisation und Struktur (vgl. Fragebogen im Anhang, Fragen 4 und 5 sowie 7 bis 11). Einige Resultate sind deskriptiver Natur und spiegeln den Kontext der Pflegekinderhilfe (z. B. Übersicht der verschiedenen DAF und rechtliche Grundlagen), andere beantworteten qualitativ-inhaltliche Fragen bspw. zu aktuellen Herausforderungen und bewährten Erfahrungen. Alle Unterkapitel der qualitativen Ergebnisse basieren aber auf den Antworten der Fachstellen auf die Fragen im Fragebogen der Bestandesaufnahme. Zu Kindern in Kinder- und Jugendheimen wurden keine qualitativen Daten erhoben. Im Folgenden werden zuerst die Antworten der Fachstellen zur Organisation und Struktur der Pflegekinderhilfe in ihrem Kanton zusammengefasst.

5.2.1 Strukturen, Organisation und zuständige Körperschaften in der Romandie und der Deutschschweiz im Vergleich

Sowohl in der Romandie als auch in der Deutschschweiz werden Pflegekinder bei verwandten und auch bei nicht verwandten Pflegefamilien untergebracht – dies ist eine der Gemeinsamkeiten der beiden Regionen. Die Platzierungen können in beiden Regionen von der Kesb im Rahmen einer Kinderschutzmassnahme angeordnet oder nicht angeordnet und somit einvernehmlich geschehen. Neben diesen Gemeinsamkeiten herrschen aber auch grosse Differenzen zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz vor.

In der Deutschschweiz wird ein Grossteil der Pflegekinderhilfe über private Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) resp. Familienplatzierungsorganisati-

onen (FPO) organisiert¹². Laut FPO-Bericht der Fachstelle Integras (Keller, 2012, S. 4, 15) sind in der Deutschschweiz mindestens 60 FPO resp. DAF ansässig; Zahlen dazu, wie viele Pflegekinder durch einen DAF platziert oder von einem solchen begleitet werden, sind jedoch bisher keine vorhanden. Bei Pflegefamilien, die einem DAF angegliedert sind, übernimmt dieser in erster Linie die Auswahl und Akquise, während Bewilligung, Abklärung und Aufsicht auf kommunaler oder kantonaler Ebene angesiedelt sind. In den meisten Kantonen ist eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) dafür zuständig, teilweise aber auch der Gemeinderat oder eine kantonale Fachstelle in den Bereichen Adoption, Pflegekinder, Soziales und/oder Kinder und Jugendliche. Die Auswahl und Akquise nicht verwandter Pflegefamilien, welche nicht einem DAF angeschlossen sind – sog. nicht-professionelle Pflegefamilien – obliegt kantonalen Fachstellen, der Kesb oder der Gemeinde.

In der Romandie ist der Pflegekinderbereich anders ausgestaltet. Es gibt kaum DAF mit Sitz in einem Westschweizer Kanton oder im Tessin, denn die Pflegekinderhilfe ist viel stärker kantonal und kommunal geregelt. So sind laut Bericht der Fachstelle Integras (Keller, 2012, S. 27f) mehrheitlich kantonale Fachstellen für die Platzierungen verantwortlich, im Kanton Genf bspw. der «Service de protection des mineurs», SPMI, im Kanton Neuenburg ist der «Service de protection de l'adulte et de la jeunesse», SPAJ, im Tessin das «Ufficio delle famiglie e dei minorenni» UFaM. Eine Ausnahme bildet die FPO Caritas-Montagnard mit Sitz in Lausanne. Teilweise besteht eine punktuelle Zusammenarbeit mit Deutschschweizer DAF, bspw. wenn ein Deutschschweizer Kind über einen DAF in eine Westschweizer Pflegefamilie platziert wird. Im Kanton Fribourg gibt es die sog. «familles d'accueil (FAC) prestataires», welche mit einem DAF zusammenarbeiten. Das DAF-Modell wird laut Martine Lachat von der SODK (2016) zunehmend auch in der Welschschweiz

¹² Es gibt aber auch Deutschschweizer Kantone, für die dies nicht zutrifft, bspw. für den Kanton Bern.

diskutiert. Es herrschen jedoch grosse Vorbehalte dagegen vor, weil die Verantwortlichen die Pflegekinderhilfe als öffentliche Aufgabe verstehen und sie nicht als Geschäftsfeld für Private öffnen wollen.

5.2.2 Bewilligung, Abklärung, Aufsicht und Akquise von Pflegefamilien im Vergleich zwischen den Kantonen

Abklärung, Bewilligung und Aufsicht der Pflegeverhältnisse sind in den Kantonen folgendermassen organisiert: Abklärung, Bewilligung und Aufsicht werden meistens zentralisiert von derselben Stelle übernommen. Einige Kantone trennen die Zuständigkeiten jedoch auf (Bsp. Obwalden: Bewilligung beim Gemeinderat, Aufsicht bei den Sozialen Diensten der Gemeinden). Im Kanton Jura sind drei Institutionen für Abklärung, Bewilligung und Aufsicht zuständig: Die APEA Jura (Kesb), verschiedene «Services sociaux régionaux» (regionale Sozialdienste) und der Service de l'action sociale. Für die Auswahl und Akquise ist eigentlich die APEA/Kesb zuständig, aber zurzeit ist nicht ganz klar, wer der drei Institutionen genau wofür zuständig ist. Die Tabelle 5 listet die zuständigen Institutionen der befragten Kantone auf. Wenn nichts anderes vermerkt wird, ist die Bewilligungsstelle dieselbe wie jene für Abklärung und Aufsicht.

5.2.3 Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF)

Laut FPO-Bericht der Fachstelle Integras (Keller, 2012, S. 4) sind in der Deutschschweiz mindestens 60 FPO resp. DAF ansässig. Diese Zahl von 60 FPO wurde jedoch vor der Einführung der Melde- und Aufsichtspflicht für DAF gezählt, weshalb damit nicht geklärt ist, ob es tatsächlich so viele DAF sind. Die Tabelle 6 listet die einzelnen DAF, welche die an der Bestandsaufnahme teilnehmenden Kantone angegeben haben, nach Kantonen getrennt auf. Die Kantone haben dabei folgende Frage beantwortet: «Welche private Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF/FPO) haben sich bei Ihnen im Kanton gemeldet und stehen somit unter kantonaler Aufsicht?» Die Frage wurde unterschiedlich interpretiert, weshalb einige Kantone die DAF mit Sitz im jeweiligen Kanton angegeben haben (Meldepflicht gemäss Pavo), andere hingegen die im jeweiligen Kanton aktiven DAF.

Table 5: Zuständige Institutionen für Bewilligung, Abklärung, Aufsicht und Akquise von Pflegeverhältnissen

	Bewilligung	Abklärung	Aufsicht	Akquise
Kesb	AI, BE, BL, SH, SZ, UR, ZG, ZH	BL, GL, SH, SZ, ZG	BE, BL, SH, SZ, ZG	JU, ZG (zusammen mit privater Pflegekinderfachstelle, nur verwandte Pflegefamilien)
Kantonale Fachstelle Adoption/Pflegekinder/ Soziales/ Kinder und Jugendliche	BS, FR, SG, SO, TG, O-VS	BS, FR, SG, SO, TG, O-VS, ZH (im Auftrag der Kesb)	BE (für Adoptionsverfahren/ Aufnahmeverfahren ausländischer Kinder nach Art. 6 Pavo), BS, FR, SG, SO, TG, O-VS, ZH – resp. städtische Fachstelle in der Stadt Zürich	BE, FR, GL, SG, O-VS, ZH
Gemeinde	AG, LU, OW	AG, LU, OW	AG, LU, OW, UR	AG, OW
Mehrere Stellen zuständig	GL (Kesb und kt. Fachstelle), JU (Kesb, regionale Sozialämter und kantonale Fachstellen Pflegekinder/ Soziales/ Kinder und Jugendliche), NW (Pflegekinderaufsicht, kantonaler Sozialdienst)		GL, JU	
Berufsbeistandschaft		AI	AI	AI
Pflegekinderaufsichtspersonen im Auftrag der Kesb		BE, UR	BE, UR	BE, UR
Dienstleister in der Familienpflege (DAF)			NW	AG, BL, BS, LU, OW, SG, SH, SZ, TG, ZG (zusammen mit Kesb)

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 6: Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF)

Kanton	DAF
AG	Fachstelle Pflegekind Aargau, Sofa - Soziale Fachdienstleistungen AG, Schulheim Effingen, familynetwork.ch, arrivo-bene, shelterschweiz
AI	Kein DAF mit Sitz in AI
AR	keine Angabe
BL	Verein WOPLA und Verein Ombrello
BS	2 Prüfungsverfahren pendent
BE	10 DAF mit Sitz im Kt. BE
FR	eigentlich keine, aber es gibt die FAC prestataires: Zusammenarbeit mit einem DAF
GL	Keine
GR	Teamwerk, Subito, Caritas Bergeinsatz, tipiti, Kinder- und Jugendhilfe St. Gallen, Gfellergut, Sozialpädagogische Fachstelle Stiftung Gott hilft, Verein KJBE, Verein Espoir
JU	keine Kooperation mit DAF
LU	Caritas Schweiz, Subito Kriseninterventionen, Kovive, Ferien für Kinder in Not, Fachstelle Kinderbetreuung/Pflegekinder-Aktion Zentralschweiz
NW	Via Familia
OW	Kooperation mit DAF mit Sitz im Kanton Luzern: Fachstelle Kinderbetreuung Kriens
SG	Bussola AG - Krisenintervention für Kinder und Jugendliche, Kinder- und Jugendhilfe, Option Viva GmbH, Pflegkinder-Aktion St.Gallen, uftriib
SH	Keine DAF mit Sitz im Kanton SH, aber Zusammenarbeit mit ausserkantonalen DAF
SO	Verein Kompass
SZ	keine Angabe
TG	Umsprung und KIDcare
TI	keine Angabe
UR	Stiftung papilio
VD	Caritas-Montagnard
VS	Caritas
ZG	Teamwerk in Alosen ZG
ZH	Bewilligte Vermittlungsorganisationen: Projekt Perspektive AG, Verein BBWA, Verein Espoir, Verein FUJH, Verein Familien- und Jugendhilfe Gemeldete DAF: Verein BBWA, Verein BEFA, Begleitete Familien für Kinder und Jugendliche, Verein Espoir, Verein FUJH

Quelle: Eigene Darstellung

5.2.4 Gesetzliche Grundlagen der Pflegekinderhilfe

In der Schweiz gibt es kein nationales Kinder- und Jugendhilfegesetz. Auf nationaler Ebene gibt es jedoch die Pflegekinderverordnung Pavo, welche 2014 revidiert in Kraft trat. Die Pavo regelt die Bewilligung und Aufsicht für die Aufnahme von Minderjährigen außerhalb des Elternhauses. Die Kantone sind für ihre Umsetzung zuständig. Gemäss der Pavo brauchen alle Pflegeeltern eine Bewilligung, auch verwandte. Mindestens einmal jährlich finden Aufsichtsbesuche (i.d.R. durch die Kesb) statt. Viele Kantone haben eine eigene kantonale Pflegekinderverordnung, ein spezifisches kantonales Gesetz zur Regelung der Pflegekinderhilfe oder Richtlinien, die vom Regierungsrat in Kraft gesetzt sind (AI, BL, BS, BE, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, UR, VS, ZG und ZH). Lediglich vier der an der Bestandesaufnahme teilnehmenden Kantone (AG, GL, SZ, TG) kennen keine eigene Gesetzgebung oder Richtlinien für die Pflegekinderhilfe.

Laut Pavo soll jedes Pflegekind eine «Vertrauensperson» haben, welche die Perspektive des Kindes vertritt und für das Kind eine neutrale Ansprechperson ist. Pflegekinder können sich an ihre jeweilige Vertrauensperson wenden, wenn sie sich in der Pflegefamilie nicht gut aufgehoben fühlen. Die Kesb sorgt für die Vertrauensperson. Wer diese Rolle einnehmen soll und wie diese Regelung genau umzusetzen ist, ist aber zurzeit noch unklar, denn es gibt keine offizielle detaillierte Definition der Funktion der Vertrauensperson und die Fachpersonen aus der Praxis haben sich noch nicht über deren Identität und Rolle geeinigt. In einigen Kantonen haben Pflegekinder laut Ergebnisse der vorliegenden Bestandesaufnahme keine Vertrauensperson oder ihnen wird lediglich eine Beiständin/ein Beistand zur Seite gestellt. Das Problem dabei ist, dass diese jeweils eine Vermittlerrolle einnehmen statt die Perspektive des Kindes zu vertreten.

5.2.5 Bemessung Pflegegeld

Die Kosten einer Pflegeplatzierung zählen zum Kindesunterhalt, für den die Herkunftseltern aufkommen müssen (ZGB Art. 276). Sind sie dazu wirtschaftlich nicht in der Lage, werden die Kosten subsidiär von der Sozialhilfe nach kantonalem Recht übernommen (Marugg, 2016, S. 6f) – manche kantonalen Jugend- und Sozialhilfegesetze gehen jedoch auch weiter. Pflegeeltern haben generell ein Pflegegeld zugute, jedoch gibt es aufgrund des Föderalismus keine allgemeine Regelung der Höhe oder der genauen Ausgestaltung des Entgeltregimes.

Die meisten Kantone verfügen über schriftliche Merkblätter mit Richtlinien oder Empfehlungen zur Bemessung des entrichteten Pflegegeldes. Sie unterteilen das Pflegegeld in verschiedene Kategorien und haben pro Altersgruppe unterschiedliche Ansätze: Betreuung/Erziehung, Unterkunft, Verpflegung, Nebenkosten (z. B. für Kleidung, Taschengeld, Medizin). Die Betreuungsvergütung gilt i.d.R. als Gehalt und ist steuerpflichtig, die Vergütung für die weiteren Auslagen resp. die Nebenkosten hingegen nicht. Eine Ausnahme ist hier das Wallis, das keinen Unterschied zwischen Betreuungsgehalt und weiteren Auslagen macht, weshalb das gesamte Pflegegeld nicht versteuerungspflichtig ist. Die Gesamthöhe des Pflegegeldes wird sehr unterschiedlich bemessen. Für Pflegefamilien in der Dauerpflege liegt er von den befragten Kantonen in Bern und Zürich mit rund 2100 Fr./Monat am höchsten, im Kanton Obwalden mit 1200 Fr./Monat am tiefsten.

Einige Kantone (z. B. Baselland, Basel-Stadt und Solothurn) unterscheiden bei der Bemessung des Pflegegeldes zwischen verschiedenen Formen von Pflegefamilien, welche jeweils unterschiedlich entschädigt werden bzw. werden sollten: Der Kanton Solothurn unterscheidet zwischen (herkömmlichen/klassischen) Pflegefamilien, Fachpflegefamilien und sozialpädagogi-

schen Pflegefamilien, Basel-Stadt zwischen Pflegefamilien und Fachpflegefamilien und Baselland zwischen Pflegefamilien, Fachpflegefamilien und Pflegefamilien für Kriseninterventionen. Im Kanton Basel-Stadt sowie Solothurn ist die Bemessung des Pflegegeldes jeweils lediglich eine Empfehlung des Kantons, weshalb es nicht zwingende Ansätze sind. Der Kanton finanziert keine Pflegeverhältnisse und kann daher auch nicht über die effektiven Zahlungen verfügen. Im Kanton Baselland hingegen sind es maximale zwingende Ansätze, die der Kanton den Pflegefamilien bezahlt.

Wer das Pflegegeld bezahlt, hängt von verschiedenen Dimensionen ab: erstens davon, ob es eine spezialisierte Kinder- und Jugendhilfe gibt, zweitens davon, welche Aufgaben dabei den Gemeinden / dem Kanton zugewiesen sind, drittens davon, ob und für welche Leistungen die Kinder- und Jugendhilfe eigene Budgets hat. Entlang dieser Dimensionen gibt es verschiedenste Konfigurationen.

Entschädigung verwandte Pflegeeltern:
In vielen Kantonen wird nicht zwischen verwandten und nicht verwandten Pflegeeltern unterschieden, folglich werden alle gleich entschädigt resp. die Empfehlungen zur Bemessung des Pflegegelds sind hinsichtlich beider Pflegeformen gleich (sofern verwandte Pflegeeltern nicht freiwillig auf Pflegegeld verzichten). In einigen Kantonen erhalten verwandte Pflegeeltern jedoch per se weniger oder gar kein Betreuungsgeld (resp. dies so wird empfohlen), sondern lediglich eine Entschädigung für weitere Ausgaben (Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld etc.). Sofern verwandte Pflegeeltern nicht freiwillig auf Pflegegeld verzichten und die gleichen Leistungen erbringen wie nicht verwandte, ist diese Ungleichbehandlung von verwandten und nicht verwandten Pflegeeltern bundesrechtswidrig, weil die Regelung von Art. 294 Abs. 2 ZGB lediglich eine Rechtsvermutung der Unentgeltlichkeit aufstellt. Sie ist somit «keine Rechtsgrundlage, verwandten Pflegeeltern den Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld

zu verwehren» (Anderer 2012, 72). Zudem ist eine Differenzierung des Beitrags mit dem verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag nicht vereinbar, so Anderer (S. 73ff).

Care-Leavers: In den meisten Kantonen werden Pflegeverhältnisse ab dem vollendeten 18. Lebensjahr der Pflegekinder nicht mehr finanziell unterstützt, weil zu diesem Zeitpunkt das Pflegeverhältnis offiziell endet. Das Problem diesbezüglich besteht darin, dass viele Pflegekinder nach wie vor bei ihren Pflegefamilien leben und noch in Ausbildung sind. Einige Kantone (BL, BS, LU) leisten auch nach dem vollendeten 18. Altersjahr weiterhin Beiträge über die Jugendhilfe an die Aufenthalts- und Betreuungskosten eines volljährigen Pflegekindes. Dabei wird i.d.R. abgeklärt, ob nach wie vor eine Indikation zur Platzierung gegeben ist. Die Begründung für die Fortführung der Zahlungen ist jedoch nicht in jedem Kanton die gleiche.

5.2.6 Aktuelle Herausforderungen und bewährte Praxiserfahrungen

Einige Kantone betonen, wie schwierig eine statistische Datenerhebung im Pflegekinderbereich ist, da eine einheitliche Methode sowie eine nationale Vorgabe zur Erfassung fehlen. Neben der Schwierigkeit einer einheitlichen statistischen Datenerhebung erweist sich in vielen Kantonen die Platzierung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA)/ mineur-e-s non accompagné-e-s (MNA) in Pflegefamilien als schwierig, weil u. a. speziell für diese Gruppe von Pflegekindern geeignete Pflegefamilien gefunden werden müssen und migrationsspezifisches Fachwissen erforderlich ist. Darüber hinaus bestehen unklare Verhältnisse zwischen finanzieller, struktureller und rechtlicher Logik des Asylwesens bzw. des Bundesamtes für Migration und der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Kanton Baselland bspw. macht mit der Einrichtung eines Erstaufnahmezentrums für UMA/MNA und der Finanzierung einer Teilzeitstelle für Rekrutierung, Begleitung und Betreuung von UMA-Pflegefamilien bei einer externen Fachstelle gute Erfahrungen. Das Erstaufnahmezentrum bietet 30 Plätze für UMA/MNA, von wo aus sie nach drei bis sechs Monaten je nach Indikation in eine Pflegefamilie, eine Wohngruppe oder ein Heim platziert werden. Das Vorgehen dieses Kantons könnte auch für andere Kantone richtungsweisend sein.

Nicht nur im Bereich UMA/MNA fehlen Pflegefamilien, sondern teilweise auch im Allgemeinen: Einige Kantone, u. a. Zug, stellen in den letzten Jahren einen Rückgang an Pflegeverhältnissen fest und hätten gerne mehr Pflegeeltern. Aufgrund fehlender Ressourcen können sie aber keine aktive Werbung betreiben. Zudem sind die Definition sowie der Einsatz von sog. «Vertrauenspersonen» für jedes Pflegekind noch unklar. Dabei handelt es sich um einen neuen Passus der Pavo: Jedes Pflegekind soll eine Vertrauensperson haben, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann. Pflegekinder können sich bspw. an ihre jeweilige Vertrauensperson wenden, wenn sie sich in der Pflegefamilie nicht gut aufgehoben fühlen. Darüber, wer diese Rolle einnehmen soll und wie diese Regelung am besten umzusetzen ist, damit sie im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen tatsächlich funktionieren kann, herrscht unter Fachpersonen zurzeit noch Uneinigkeit. Zudem ist noch kaum Wissen dazu vorhanden, wie der Passus bisher in den Kantonen umgesetzt wird. Es gibt keine offizielle detaillierte Definition der Funktion der Vertrauensperson und die Fachpersonen haben sich noch nicht über deren Identität und Rolle geeinigt. Die Vertrauensperson sollte zusätzlich zu einem Beistand/einer Beiständin ernannt werden. In einigen Kantonen haben Pflegekinder keine Vertrauensperson oder ihnen wird grundsätzlich lediglich eine Beiständin/ein Beistand zur Seite gestellt, ohne dass dabei

darauf geachtet wird, ob das Kind zu dieser Person Vertrauen hat. Das Problem dabei ist, dass diese jeweils eine Vermittlerrolle einnehmen statt die Perspektive des Kindes zu vertreten.

Aufgrund der heterogenen Organisation der Pflegekinderhilfe besteht ausserdem kein einheitliches Entgeltregime. Dies führt zu Ungleichbehandlungen zum einen abhängig vom Wohnort der Pflegeeltern, zum anderen von verwandten Pflegeeltern, welche häufig kein Betreuungsgeld erhalten. Einige Kantone arbeiten an einer Vereinheitlichung ihrer Pflegegeld-Richtlinien resp. an einem einheitlichen Bewilligungs-, Finanzierungs- und Steuerungsmodell. Ein weiteres aktuelles Thema, welches zugleich als Chance und als Herausforderung wahrgenommen wird, ist die zunehmende Zentralisierung und Professionalisierung im Pflegekinderbereich als Folge der Revision der Pflegekinderverordnung Pavo im Jahr 2014. Die Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Kesb führte zu einer Professionalisierung der Fachpersonen, welche begrüsst wird. Da die Kesb aber nach wie vor als neue Institution zu verstehen ist, muss in Bezug auf die Zusammenarbeit der beteiligten AkteurInnen – Fachpersonen vom jeweiligen Sozial- oder Jugendamt und von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, Pflegeeltern, Pflegekind, Herkunftseltern – noch vieles geklärt und Abläufe festgelegt werden. Jene Kantone, welche die Zentralisierung und Professionalisierung als positiven Aspekt der Pflegekinderhilfe nannten, betonten, dass sie sich insbesondere im Hinblick auf die Aufsicht und Bewilligung von Pflegeverhältnissen sowie die organisatorische Einbettung der für den Pflegekinderbereich zuständigen Stelle im Kanton bewährt. In diesem Zusammenhang wurden auch die interkantonalen Qualitätskriterien für DAF positiv hervorgehoben. Im Kanton Bern wurden einheitliche Standards und Richtlinien zur Fremdunterbringung eingeführt. Diese konnten dazu beitragen, das Feld u. a. bezüglich Partizipation der Pflegekinder

und –eltern sowie bezüglich Wahlmöglichkeiten zu sensibilisieren. Vorbildcharakter wird auch den ausdifferenzierten Systemen mit verschiedenen Formen von Pflegefamilien wie in den Kantonen Solothurn, Baselland und Basel-Stadt zugesprochen. Die Differenzierung wie bspw. Pflegefamilie, Fachpflegefamilie und sozialpädagogischer Pflegefamilie resp. Pflegefamilien für Kriseninterventionen scheint sich aus Sicht einiger befragter Kantone zu bewähren. Sie macht u. a. die unterschiedlichen Leistungen der verschiedenen Pflegeverhältnisse transparent und ermöglicht damit ein leistungsorientiertes Pflegegeldregime.

5.2.7 Initiativen zur Förderung und Qualifizierung von Pflegeeltern

In der Bestandesaufnahme fragten wir zudem nach Initiativen zur Förderung und Qualifizierung von Pflegeeltern.

Nur wenige Kantone antworteten auf diese Frage. Der Kanton Solothurn bspw. unterstützt bewilligte Pflegeeltern finanziell mit Bildungsgutschriften beim Besuch von Aus- und Weiterbildungen sowie Beratungen. Sie erhalten jährlich bis zu 500 Franken an ihre Qualifizierung. Im Thurgau besteht ein Obligatorium zum Besuch eines Einführungskurses für neue Pflegeeltern. Der Kanton bietet einen eigenen Kurs an.

Im Kanton Bern verfolgt zum einen das Projekt OEHE («Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern») das Ziel, ein einheitliches Bewilligungs-, Finanzierungs- & Steuerungsmodell zu entwickeln. Zum anderen besteht ein institutionalisierter Austausch zwischen Aufsichtsbehörde (Kesb) und operativer Aufsicht (Pflegekinderaufsicht) sowie zwischen Kesb und Oberaufsichtsbehörde (kantonales Jugendamt). Ausserdem beteiligt sich der Kanton Bern zusammen mit dem Kanton Zürich an zwei Forschungsprojekten der Zürcher Hochschule für an-

gewandte Wissenschaften (ZHAW): eines zu Care Leavers («Pflegekinder im Übergang zur Volljährigkeit», vgl. ZHAW 2017a) und eines zu Abbrüchen im Pflegekinderbereich («Foster Care Placement Breakdown», vgl. ZHAW 2017b).

6. Schlussfolgerungen

Die Resultate der Bestandesaufnahme haben gezeigt, welche Bereiche in der Pflegekinderhilfe weiter beobachtet werden sollten, und wo allenfalls Handlungsbedarf besteht.

Bei der statistischen Erhebung haben sich zwar Schwierigkeiten in der einheitlichen Erhebung gezeigt. Diese Schwierigkeiten scheinen aber keine unüberwindbare Hürde darzustellen, sonst wäre es nicht möglich gewesen, innerhalb einiger Monate Zahlen zu Platzierungen von 16 Kantonen zu erhalten. Durchschnittlich wurden im Jahr 2015 ungefähr 1.1 Prozent der Wohnbevölkerung von 0–18 Jahren fremdplatziert, wenn ausschliesslich einvernehmliche/nicht angeordnete Platzierungen und solche im Rahmen einer Kinderschuttmassnahme nach Zivilgesetzbuch dazugezählt werden. Hochgerechnet auf alle 26 Kantone ergibt dies eine Gesamtzahl von 18'000 platzierten Kindern, davon 5000 Kinder in Pflegefamilien und 13'000 Kinder in Kinder- und Jugendheimen. Da der Anteil Pflege- und Heimkinder in den einzelnen Kantonen unterschiedlich ist und nicht alle Kantone die gleichen Zahlen angeben konnten, dürfte die Hochrechnung eine gewisse Ungenauigkeit beinhalten. Sinnvoll wäre es, die hier vorgeschlagene einheitliche Erhebungsme-

thode weiterzuentwickeln, damit sie für alle Kantone noch besser umsetzbar ist. Wichtig sind ausserdem folgende Punkte:

- Die Kantone sollten die Gesamtzahl der von 0–18 Jahren mit Wohnsitz in ihrem Kanton, welche der Kanton in einem Kalenderjahr innerhalb des Kantons oder in einem anderen Kanton platziert, erfassen. Dabei separat zu erfassen sind Kinder und Jugendliche
 - a) in Pflegefamilien und
 - b) in Kinder- und Jugendheimen.

Eine Stichtagerhebung per 31.12. ist zu ungenau, da Pflegeverhältnisse, die vor diesem Datum beendet werden (z. B. Krisenplatzierungen) nicht gezählt würden. Es sind dabei ausschliesslich Dauer-, Wochen- und Kriseninterventionsplatzierungen anzugeben, jedoch keine Gast-, Wochenend- und Ferienplatzierungen.

- Bei beiden Zahlen (Pflegekinder und Heimkinder) wäre es wichtig, nach einvernehmlichen / nicht angeordneten Platzierungen und Platzierungen im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme nach Zivilgesetzbuch zu differenzieren.
- Anzahl Pflegekinder: Diese sollte idealerweise differenziert erheben, wie viele Kinder I) bei verwandten Pflegeeltern, II) bei einer DAF-Pflegefamilie, III) einer nicht-professionellen Pflegefamilie und IV) einer «famille d'accueil professionnelle/FAP» ohne DAF platziert werden.

Da sich die Platzierung von UMA/MNA für viele Kantone als Herausforderung zeigte, sollte dieses Thema genauer untersucht werden, um Lösungen zu finden. Die Einrichtung einer spezialisierten UMA/MNA-Stelle sowie eines Erstaufnahmezentrums wie in Baselland ist diesbezüglich in grösseren Kantonen oder in Verbänden kleinerer Kantone zu prüfen. Es könnte sinnvoll sein, wenn einige DAF sich vermehrt dieses Themas annehmen und dazu auch Angebote und Schulungen für Pflegeeltern anbieten würden.

Für die Statistik wäre es sinnvoll, zur Kategorie der Platzierungen in Pflegefamilien auch eine Kategorie zu Platzierungen in Heimen zu erheben. Hier könnte nach UMA-/MNA-spezifischen Einrichtungen und allgemeinen Einrichtungen differenziert werden.

Die Fortführung der finanziellen Unterstützung von Pflegeverhältnissen volljähriger Pflegekinder sollte in Betracht gezogen werden, um ihnen bei prekären finanziellen Verhältnissen ein Abschliessen einer Erstausbildung ohne Sozialhilfeabhängigkeit zu ermöglichen. Ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung ist, dass das Thema in diversen aktuellen Forschungsprojekten untersucht wird, Tagungen dazu stattfinden und dadurch die Sensibilisierung steigt.

Aufgrund der momentanen Unklarheiten im Hinblick auf die Definition und Ausgestaltung der Rolle der Vertrauensperson, die jedes Pflegekind haben sollte, sollte dieses Thema weiter untersucht werden. Sinnvoll wäre es unter Umständen, positive wie auch allfällige negative Erfahrungen von verschiedenen Kantonen zu sammeln und zu vergleichen.

Verwandte Pflegeeltern sollten grundsätzlich das gleiche Recht auf Erziehungsgeld haben wie nicht verwandte Pflegeeltern, sofern sie die gleichen Aufgaben erfüllen und den Anspruch geltend machen möchten. Die Vermutung auf Unentgeltlichkeit darf nicht zum «per se-Kriterium» erhoben werden, weil dies faktisch zu einer Ungleichbehandlung führt, welche bundesrechtswidrig ist.

7. Literatur

Anderer, Karin (2012): Das Pflegegeld in der Dauerfamilienpflege und die sozialversicherungs-rechtliche Rechtsstellung der Pflegeeltern. Zürich: Schulthess Verlag.

Arnold, Claudia; Huwiler, Kurt; Raulf, Barbara; Taner, Hannes & Wicki, Tanja (2008): Pflegefamilien- und Heimplatzierungen. Eine empirische Studie über den Hilfeprozess und die Partizipation von Eltern und Kindern. Zürich: Rüegger.

Bundesamt für Justiz (2017): Casadata: Die Plattform für Heimerziehung und Familienpflege Schweiz. Abgerufen 4. Januar 2017, von <https://www.casadata.ch/>

BFS (Bundesamt für Statistik) (2015): Ständige und nichtständige Wohnbevölkerung nach Kanton, Geschlecht, Anwesenheitsbewilligung, Alter und Staatsangehörigkeit, 2015. Abgerufen 9. März 2017, von https://www.pxweb.bfs.admin.ch/Selection.aspx?px_language=de&px_db=px-x--0103010000_115&px_tableid=px-x-0103010000_115%5Cpx-x-0103010000_115.px&px_type=PX

Bundesrat (2006): Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Bericht des Bundesrates. Bern. Abgerufen 15. Januar 2017, von <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2006.html>

Gassmann, Yvonne (2016): Zufriedene Pflegekinder. In Pflegekinder-Aktion Schweiz (Hrsg.): Handbuch Pflegekinder. Aspekte und Perspektiven. Zürich. S. 79–110.

Kantonales Jugendamt Bern. (2016). Stationäre ergänzende Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern. Datenbericht 2015. Bern. Abgerufen 4. November 2016, von www.jgk.be.ch/-jgk/de/index/-kundes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/projekt_ehze/kantonale-datenerfassung.html

Keller, Andrea (2012): Familienplatzierungs- Organisationen in der Schweiz. Bericht zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. Zürich: Fachstelle Integras.

KOKES (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) (2016): KOKES-Statistik 2015. Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen per 31.12.2015. Abgerufen 3. August 2016, von www.kokes.ch

Lachat, Martine (2016): Zur Aktualität des Themas Pflegekinderhilfe in der Schweiz. Präsentation am 2.11.2016 an der IAGJ-Tagung «Pflegekinderhilfe», Basel.

Marugg, Michael (2016): Länderbericht Schweiz 2014 - 2016 (Bericht zur Tagung «Pflegekinderhilfe» der IAGJ (Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen) vom 1.-4.11.2016 in Basel).

Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2014): Zweiter und dritter NGO-Bericht an den Ausschuss für die Rechte des Kindes (Ergänzender Bericht zum 2., 3. und 4. Staatenbericht der Schweiz an die Vereinten Nationen gemäss Artikel 44, Absatz 1b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes). Zofingen.

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (2017): Homepage PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz. Abgerufen 6. Januar 2017, von <http://pa-ch.ch/>

Pflegekinder-Aktion Schweiz (Hrsg.) (2016): Handbuch Pflegekinder. Aspekte und Perspektiven. Zürich.

Schnurr, Stefan; Blülle, Stefan; Meierhofer, Karin und Seiterle, Nicolette (2017): Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe. Unsere konkreten Forderungen. In: NETZ, Heft 2/2017. S. 36-39.

Serafini, Sarah & Bernet, Christoph (2016): Kesb schickt weniger Kinder ins Heim. Schweiz am Sonntag, 03.09.2016. Abgerufen 11. Januar 2017, von http://www.schweizamsonntag.ch/-ressort/nachrichten/Kesb_schickt_weniger_kinder_ins_heim_/

SODK Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (o.J.): Suchmaske anerkannte soziale Einrichtungen Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. Abgerufen 2. März 2017, von <http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse-datenbank/suchmaske/>

UN Ausschuss für die Rechte des Kindes (2015): Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz. Genf.

Zatti, Kathrin B. (2005): Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung (Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz).

ZGB. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2017). Abgerufen 10. Januar 2017, von www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/-index.html#a80

ZHAW (Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften) (2017a): Pflegekinder im Übergang zur Volljährigkeit. Abgerufen 15. März 2017, unter https://www.zhaw.ch/no_cache/de/forschung/-personen-publikationen-projekte/detailansicht-projekt/projekt/2552/

ZHAW (Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften) (2017b): Foster Care Placement Breakdown. Abgerufen 15. März 2017, unter <https://www.zhaw.ch/en/socialwork/-research/kindheit-jugend-und-familie/kinder-und-jugendhilfe/foster-care-placement-breakdown/>

8. Anhang (Fragebogen)

Fragebogen ausgefüllt von:

Name:

Behörde:

Kanton:

Datum:

Glossar

DAF/FPO	privater Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege/private Fremdplatzierungs- resp. Familienplatzierungsorganisation (v.a. in der Deutschschweiz)
FAH	«famille d'accueil d'hébergement»: nicht-professionnelle Pflegefamilie (Romandie und Deutschschweiz)
FAP	«famille d'accueil professionnelle»: professionelle Pflegefamilie ohne DAF oder FPO (v.a. Romandie: ein Elternteil verfügt über eine Ausbildung im Erziehungsbereich und die Pflegefamilie wird professionell von einem Heim begleitet)
Kesb	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
UMA/MNA	unbegleitete minderjährige Asylsuchende <i>mineur-e-s non accompagné-e-s</i>
Pavo	Pflegekinderverordnung

1) Anzahl fremdplatzierte Kinder (0-18J.) und Art der Pflegeverhältnisse pro Kanton (total):

Wie viele Kinder von 0-18 Jahren wurden gesamthaft im Kanton in den Jahren 2013, 2014 und 2015 (nach Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes und der revidierten Pflegekinderverordnung Pavo) fremdplatziert?

Wie viele dieser Kinder wurden platziert:
im Sozialraum¹...

- bei Verwandten (a) oder
- Bekannten (b)

ausserhalb des Sozialraums bei einer Pflegefamilie...

- die bei einem Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) oder einer Fremdplatzierungsorganisation (FPO) angestellt ist (c)
- die professionell, aber nicht bei einem DAF/einer FPO angestellt ist (FAP, nur Romandie) (d)
- die nicht professionell ist (FAH) (e)

in einem Heim (f)?

Wie viele dieser Pflegeverhältnisse wurden durch die Kesb angeordnet², wie viele waren nicht-behördlich bspw. durch einen Sozialen Dienst, die Gemeinde oder die Schulbehörde angeordnet (sog. „freiwillige Platzierungen“)?



Hinweis: falls keine Differenzierung zwischen a&b bzw. zwischen c, d & e gemacht werden kann, bitte das Total Platzierungen im Sozialraum sowie das Total Fremdplatzierungen ausserhalb des Sozialraums pro Jahr angeben (getrennt nach Kesb-angordnet und nicht behördlich angeordnet). Gast-, Wochenend- und Ferienplatzierungen bitte NICHT angeben (nur Dauer-, Wochen- und Kriseninterventionsplatzierungen).

	2013		2014		2015	
	von Kesb angeordnet	nicht behördlich angeordnet	von Kesb angeordnet	nicht behördlich angeordnet	von Kesb angeordnet	nicht behördlich angeordnet
Platzierte Kinder im Sozialraum (a): bei Verwandten						
Platzierte Kinder im Sozialraum (b): milieunahe Pflegeplatzierung/ bei Bekannten (NachbarInnen...)						
Total platzierte Kinder im Sozialraum (a+b)						
Platzierte Kinder ausserhalb des Sozialraums: in Pflegefamilien mit DAF/FPO (c)						
Platzierte Kinder ausserhalb des Sozialraums: in professionellen Pflegefamilien (FAP) (d)						
Platzierte Kinder ausserhalb des Sozialraums: in „FAH“-Pflegefamilien (ohne DAF/FPO) (e)						
Total platzierte Kinder ausserhalb des Sozialraums (c+d+e)						
Platzierte Kinder in Heimen (f)						
Anzahl Platzierungen total (a+b+c+d+e+f)						
Anzahl Kinder (0-18-Jahre) im Kanton total (inkl. Fremdplatzierte)						

¹ Definition „Sozialraum“: soziales Umfeld (a) Verwandte; b) Freunde, Bekannte, NachbarInnen, Lehrpersonen)

² im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme, z.B. 307, 308 oder 310 ZGB (jedoch ohne jugendstrafrechtliche Massnahmen nach StGB)

2) Kinder in Pflegefamilien: Anzahl Dauer- und Wochenpflege- sowie Notfallplätze

2a) Wie viele Dauerpflegeverhältnisse (langfristiges Angebot: Pflegekind ist hauptsächlich bei der Pflegefamilie, in der Regel die ganze Woche von Montag bis Sonntag, evtl. inkl. Besuchskontakte in der Herkunftsfamilie) gab es 2015?

2b) Wie viele Wochenpflegeverhältnisse (Entlastungsangebot: Pflegekind ist von Montag bis Freitag bei der Pflegefamilie, am Wochenende und in den Ferien bei den Herkunftseltern) gab es 2015?

2c) Wie viele Notfall- oder Time-out-Plätze zur Krisenintervention gab es 2015?

Bitte füllen Sie die Tabelle aus.

	2015
Dauerpflege	
Wochenpflege	
Notfall- und Time-out	
Total	

3) Sozialpädagogische Familien

3a) Gibt es in Ihrem Kanton sozialpädagogische Familien³? Ja Nein

Anmerkungen:

3b) Wenn ja, wie viele sozialpädagogische Familien gab es 2015 im Kanton?

³ Kinder mit besonderen Bedürfnissen, z.B. Entwicklungsbeeinträchtigungen, Verhaltensschwierigkeiten oder Behinderungen, sind in professionellen, spezialisierten Pflegefamilien untergebracht. Mindestens ein Elternteil verfügt über eine entsprechende Ausbildung und ist hauptberuflich erzieherisch in der Pflegefamilie tätig.

4) Vermittlung Pflegeverhältnisse:

4a) Welche Körperschaften sind für die Abklärung, Bewilligung und Aufsicht der Pflegeverhältnisse zuständig?

4b) Wo sind die Auswahl & Akquise sowie die Vorbereitung und Begleitung von Pflegeeltern angesiedelt?

5) Private Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF)/Fremdplatzierungsorganisationen (FPO):

Welche private Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF/FPO) haben sich bei Ihnen im Kanton gemeldet und stehen somit unter kantonaler Aufsicht?

6) Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) / Mineur-e-s non accompagné-e-s (MNA):

6a) Wie viele UMA/MNA lebten 2015 gesamthaft im Kanton? *Bitte Tabelle unten ausfüllen.*

6b) Wie viele dieser UMA/MNA waren 0-14 Jahre alt, wie viele 15-18? *Bitte Tabelle unten ausfüllen.*

6c) Wurden UMA/MNA in Pflegefamilien platziert (im Sozialraum oder ausserhalb)? Ja Nein

6d) Falls ja: Wie viele UMA/MNA wurden in eine Pflegefamilie im Sozialraum (bei Verwandten oder Bekannten) platziert, wie viele ausserhalb des Sozialraums (vgl. Fussnote 1)?

Bitte Tabelle unten ausfüllen.

	Total	Platzierungen in Pflegefamilie im Sozialraum	Platzierungen in Pflegefamilie ausserhalb des Sozialraums
0-14-jährige UMA/MNA			
15-18-jährige UMA/MNA			
UMA/MNA total			

7) Vertrauensperson für das Pflegekind:

Wird bei jeder Platzierung eine Vertrauensperson eingesetzt? Ja Nein In der Regel ja
Anmerkungen:

8) Entgeltregimes/Taxordnung:

8a) Welche Entgeltregimes resp. Taxordnungen bestehen für die verschiedenen Formen von Pflegeverhältnissen?

8b) Wie werden diese begründet?

8c) Gibt es eine Unterscheidung in effektive Auslagen (Kost & Logis, Taschengeld etc.) und Erziehungsentschädigung?

8d) Welche Entgelte sind AHV-pflichtig, welche nicht?

8e) Care-Leavers: Gibt es im Kanton über 18-jährige Pflege«kinder» (sogenannte Care Leavers), welche nach wie vor finanzielle Unterstützung vom Kanton oder der Gemeinde erhalten?

8f) Falls ja, wie viele waren das insgesamt im Jahr 2015?

9) Gesetzeslage:

Hat der Kanton eigene kantonale Regelungen im Bereich für Platzierungen in Pflegefamilien (mit Bestimmungen, die über die eidgenössische Pavo hinausgehen)?

10) Aktuelle Themen und Herausforderungen sowie Zukunftsperspektiven (z.B. in Zusammenhang mit den Entgelt-Richtlinien, UMA/MNA, FPO, der Umsetzung der Pavo, Care Leavers etc.):

10a) Welches sind zurzeit die zentralen Herausforderungen?

10b) Was hat sich bewährt (Best Practice)?

10c) Gibt es Initiativen zur Förderung, Erweiterung, Qualitätsentwicklung etc. im Pflegekinderbereich? Wenn ja, welche sind das?

10d) Gibt es aktuelle Forschung zu einem dieser Themen?

11) Weitere wichtige Punkte?

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!



PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz
Pfungstweidstrasse 16, 8005 Zürich
info@pa-ch.ch, www.pa-ch.ch

Geborgen aufwachsen.